

Bekanntmachung
des Wahltags
und
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
zur Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters
der Stadt Friedrichsthal
am Sonntag, 29. November 2020
(Evtl. Stichwahl am 13. Dezember 2020)

Wahltag

Gemäß § 74 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 127), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 782), wird bekannt gemacht, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Stadt Friedrichsthal als

Wahltag der 29. November 2020

und als Tag für eine etwa notwendig werdende Stichwahl der **13. Dezember 2020** von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde festgesetzt wurden.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß den §§ 23, 72 und 76 KWG und gemäß den §§ 18, 19, 100 und 104 Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 171), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 782), wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aufgefordert. Bei der Einreichung sind folgende rechtliche Hinweise zu beachten:

Wählbarkeit

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist jede Deutsche oder jeder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger, die oder der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit (01. April 2021) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis spätestens **Donnerstag, 24. September 2020, 18.00 Uhr** beim Gemeindevorstand der Stadt Friedrichsthal, Rathaus, Schmidbornstraße 12a, 66299 Friedrichsthal, Zimmer 130 in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Erklärungen, Bescheinigungen und sonstige Anlagen sind nur in einer Ausfertigung erforderlich.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei oder Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag, der nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten darf, einreichen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder oder der Delegierten der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes zu wählen.

Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht

werden. Wahlvorschläge sind so **frühzeitig vor dem 24. September 2020 einzureichen**, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vom Stadtrat gewählt.

a) Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist nach dem Muster der Anlage 11a KWO einzureichen. Er muss den Namen der einzureichenden Partei oder Wählergruppe angeben und darf nur einen Bewerbernamen enthalten.

Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Sie oder er muss der Benennung im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und dabei die Versicherung abgeben, dass sie als Bürgermeisterin oder er als Bürgermeister jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Zustimmung und Versicherung haben nach dem Muster der Anlage 13 KWO zu erfolgen.

Im Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben oder entgegenzunehmen.

Der Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner hat dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen sowie ihre oder seine Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben. Der Wahlvorschlag einer Partei bedarf der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständigen Parteileitung (§ 24 Abs. 7 KWG).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 KWO einschließlich der Versicherung an Eides statt der von der Versammlung bestimmten zwei Teilnehmer beizufügen.

b) Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist nach dem Muster der Anlage 11b KWO einzureichen und von der Bewerberin oder dem Bewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Er muss den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) angeben und die Versicherung an Eides statt enthalten, dass die Bewerberin oder der Bewerber als Bürgermeisterin oder als Bürgermeister der Stadt Friedrichsthal für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bzw. einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 KWO der zuständigen Gemeindeverwaltung einzureichen, dass die Bewerberin oder der Bewerber am Tag der Wahl die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament erfüllt.

Bei Unionsbürgerinnen und –bürgern sind zusätzlich die Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit im Herkunfts-Mitgliedsstaat nach dem Muster der Anlage 14a KWO einzureichen.

Die Erklärungen, Bescheinigungen und sonstige Anlagen sind nur in einer Ausfertigung erforderlich.

Unterstützung von Wahlvorschlägen durch Wahlberechtigte

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz

im Landtag zufiel, sowie der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder. In der Stadt Friedrichstal sind dies 81 Wahlberechtigte.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Wahlberechtigte, die einen eingereichten unterstützungsbedürftigen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu bis spätestens am 66. Tag vor dem Wahltag, dem **24. September 2020, 18.00 Uhr** persönlich in ein beim Gemeindevorstand für den jeweiligen Wahlvorschlag ausliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Vor der Eintragung muss die Identität und die Wahlberechtigung derjenigen Personen, die ein Unterstützungsverzeichnis unterzeichnen wollen, ausreichend nachgewiesen werden.

Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Die Unterstützungsblätter liegen bei der Stadt Friedrichstal, Rathaus, Schmidbornstraße 12a, 66299 Friedrichstal, Zimmer 130 von dem auf den Tag der Einreichung des jeweiligen Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum **24. September 2020, 18.00 Uhr**, während der allgemeinen Dienststunden zur Eintragung aus. Sofern ein Wahlvorschlag eingereicht ist, besteht an den 4 letzten Samstagen (29.08., 05.09., 12.09. und 19.09.2020) vor Ablauf der Frist in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr zusätzlich die Möglichkeit, eine Unterstützungsunterschrift zu leisten.

Friedrichstal, den 28. August 2020

stellv. Gemeindevorstand

P. Bickelmann
Erster Beigeordneter